

kaum eine andere Erklärung möglich, als daß man in der Kanzlei die Konzepte oder Abschriften zu gelegentlicher späterer Verwendung zurückbehielt, besonders bei Urkunden von so erheblicher rechtlicher Bedeutung.

Wieder eine ähnliche Gruppe bilden die DD. 60 und 62, beide von Comeatus, das erste für Salzburg, das zweite für Passau geschrieben mit starker Benutzung des acht Monate zuvor ausgestellten Altaicher D. 59. Der sachliche Unterschied gegen dieses besteht darin, daß jetzt betont wird, daß es sich um Eigenbesitz handle und zugleich stärker auf den Nutzen der Kirche hingewiesen wird. Den ersten Teil hat Comeatus selbst redigiert, nicht eben geschickt, indem er den Satz *quae in honore sancti Hruotberti ceterorumque sanctorum dedicata est ac ei ad regendum commissa*, der zu *Iuvavensis ecclesiae* gehört hätte, nach *mancipiis* einschaltete und im übrigen Fehler auf Fehler häufte: *iuris suae* statt *sui* und *generatur* statt *generaretur*, ferner *sicut omnibus iusta et rationabilia petentium*, weiter *advocatum* statt *advocatorum*. Den zweiten Teil aber schrieb er wörtlich aus D. 59 ab, wobei er die verunglückte Konstruktion des Reginbert *parti et potestate praefato monasterio* offenbar völlig mißverstehend zu *parti et potestate iam nominati sedis et monasteriis* erweiterte und noch einmal die Worte der Vorurkunde *pro utilitate iam dicti monasterii* zu *pro utilitate sepe dictae ecclesiae et monasteriis* veränderte, als ob es sich nicht bloß um das Erzstift Salzburg, sondern auch um dessen Klöster handle. Den Flüchtigkeitsfehler des Reginbert *quicquid—permaneant* (S. 81 Z. 11) hat er natürlich (S. 82 Z. 32) wiederholt. Dieses Salzburger Diplom hat Comeatus zwei Monate später als Vorlage für das gleiche dem Passauer Bischof gegebene D. 62 verwendet unter fast wörtlicher Wiederholung auch der falschen Konstruktionen und Fehler (*iuris suae, generatur, omnibus-potentium, advocatum, parti et potestate iam nominati sedis et monasteriis, pro utilitate sepe dictae aeclesiae et monasteriis, permaneant*). Vermutlich hatte er auch hier das Konzept oder eine Abschrift des Altaicher D. 59 zurückbehalten, das er zuerst für das Salzburger D. 60 benutzte, dessen Konzept dann wieder die Vorlage für das Passauer D. 62 war. So können wir uns eine Vorstellung von den Vorlagen machen, die die Kanzlei in jener Zeit zur Verfügung hatte. Daß sie Formelbücher besessen habe, ist unwahrscheinlich; um so sicherer aber steht die Existenz von Formularen und Konzepten, die als Formeln benutzt wurden,